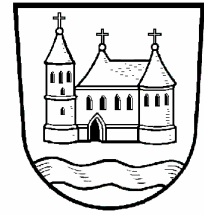


Gemeinde Bad Feilnbach

Landkreis Rosenheim



Az: 028-03/06

Verordnung **über den Ladenschluss aus Anlass des** **Apfelmarktes in Bad Feilnbach**

Vom 13.08.1997

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), der Vollzugsvorschrift zu § 14 LadSchlG und des § 2 Nr. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (AsiV) vom 02.08.1994 (BVBl. S. 781) erlässt die Gemeinde Bad Feilnbach folgende

Verordnung:

§ 1

In der Gemeinde Bad Feilnbach dürfen die Verkaufsstellen aus Anlass des alljährlich stattfindenden Apfelmarktes abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG am Marktsonntag in der Zeit von 13.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein. Wird von diesen Öffnungszeiten Gebrauch gemacht, so müssen Verkaufsstellen am vorausgehenden Samstag ab 14.00 geschlossen sein.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer des Einzelhandels in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Feilnbach, den 13.08.1997
Gemeinde Bad Feilnbach

gez.

Kirner, 1. Bürgermeister